

27. Ausgabe Dezember 2006



Mag. Gerald Pilz

## Export: Umsatzsteuer Achtung Falle

Der Vorteil, dass bei Exporten regelmäßig die Umsatzsteuer nicht verrechnet werden muss, und so allfällige Vorfinanzierungen für die Umsatzsteuer wegfallen, kann zu einem Boomerang werden, wenn die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung feststellt, dass bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für die Exporte gefehlt haben.

Bei Betriebsprüfungen im Jahr 2006 ist es insbesondere dann zu Problemen gekommen, wenn diverse Dokumente, die nachweisen, dass das Wirtschaftsgut tatsächlich ins Ausland (EU-Mitgliedsstaat oder Drittland) gelangt ist, nicht oder nicht im Original vorhanden waren. Konsequenz ist zumeist die Nachzahlung der Umsatzsteuer; dies kann zu wesentlichen finanziellen Belastungen führen, da die Umsatzsteuer nicht an den Abnehmer verrechnet werden kann. Zu bedenken ist, dass die Prüfung durch das Finanzamt zumeist Jahre nach der Durchführung des Umsatzes stattfindet und daher die nachträgliche Beschaffung von Dokumenten bzw. Bestätigungen oftmals unmöglich ist. Aus diesem Grund haben wir uns dieses Themas in einem kompakten Artikel ab Seite 3 angenommen. Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.pilz-rath.at/ausfuhr](http://www.pilz-rath.at/ausfuhr).

Die gute Nachricht für das Jahr 2007 ist, dass für Einnahmen-Ausgaben-Rechner eine Steuerbegünstigung in Form eines Freibetrages für investierte Gewinne vorgesehen ist (siehe gegenüberliegende Spalte). In diesem Zusammenhang ist daher überdenken inwiefern noch für das Jahr 2006 geplante Investitionen nicht in das nächste Jahr verschoben werden sollen.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wünscht Ihnen und Ihrer Familie Pilz + Rath alles Gute.

Ihr Mag. Gerald Pilz

## Steuerrecht aktuell

### • Investitionsbegünstigung

Für bilanzierende Unternehmen besteht seit 2004 eine begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne. Um diesen Nachteil für die 300.000 Einnahmen-Ausgaben-Rechner in Österreich auszugleichen, wird beginnend mit dem Jahr 2007 ein so genannter „Freibetrag für investierte Gewinne“ eingeführt. Nach dieser neuen Bestimmung ist ein Gewinnanteil von maximal 10% des Jahresgewinnes steuerbefreit, wenn und insoweit diesem Betrag Investitionen von begünstigten Wirtschaftsgütern im gleichen Kalenderjahr gegenüberstehen. Nicht begünstigt sind - unter anderem - folgende Wirtschaftsgüter:

- Gebäude
- Pkw und Kombi
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter

Sind die Investitionen geringer als die 10 %-Grenze, so ist die Begünstigung mit der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Insgesamt ist die Steuerbegünstigung mit EUR 100.000,00 pro Jahr begrenzt. Ähnlich wie beim ehemaligen Investitionsfreibetrag gilt für die angeschafften Wirtschaftsgüter auch eine Behaltefrist von 4 Jahren und dass diese in einer Betriebsstätte im Inland (bzw. im übrigen EU/EWR-Raum) verwendet werden. Scheiden die Wirtschaftsgüter, für die der „Freibetrag für investierte Gewinne“ geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist aus dem Betriebsvermögen aus, ist der geltend gemachte „Freibetrag für investierte Gewinne“ nachzuversteuern.

**Tipp:** Um diese steuerliche Begünstigung bestens nutzen zu können, sind bereits im Jahr 2006 Überlegungen anzustellen. So ist zu hinterfragen, ob noch für das heurige Jahr geplante Investitionen nicht in das Jahr 2007 verschoben werden können.

### • Verlustvortrag für E/A-Rechner

Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird ab 2007 die Möglichkeit eingeräumt, die jeweils in den vorangegangenen 3 Jahren entstandenen Verluste im Rahmen der Sonderausgaben als Verlustabzug zu berücksichtigen. So kann ein zB im Jahr 2007 gegebener Unternehmensgewinn mit allfälligen Verlusten der Jahre 2006 - 2004 verrechnet werden, selbst wenn es sich - wie bisher im Gesetz vorgesehen - nicht um Anlaufverluste der ersten drei Jahre der unternehmerischen Tätigkeit handelt.



Mag. Peter Rath

## Steuerspartipps zum Jahresende 2006

### A. Für Unternehmer

- **Lehrlingsausbildungsprämie**

Für das Jahr 2006 steht noch eine Lehrlingsausbildungsprämie von EUR 1.000,00 je Lehrling zu, wenn noch vor dem 31.12.2006 ein neues Lehrverhältnis begründet wird.

- **Investitionen (Geringwertige Wirtschaftsgüter)**

Führen Sie (sinnvolle) Investitionen noch vor Jahresende durch, da noch eine Halbjahresabschreibung beansprucht werden kann. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 400,00 (netto) können noch zur Gänze abgesetzt werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die durch das Ausscheiden von Altanlagen (Behaltefrist: 7 Jahre) realisierten stillen Reserven, durch Übertragung auf noch vorzunehmende Ersatzanschaffungen der unmittelbaren Besteuerung zu entziehen. Die stille Reserve kann, falls keine Investition durchgeführt wird, vorerst als Rücklage verbucht werden.

**Hinweis:** Aufgrund des mit 1.1.2005 auf 25% gesenkten Körperschaftsteuertarifes entfällt bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven mit 1.1.2005.

- **Weihnachts „Geschenke“**

Geschenke für Ihre Mitarbeiter sind bis zu EUR 186,00 jährlich steuerfrei. Dies gilt auch für Gutscheine, Geschenkmünzen etc.. Für Betriebsveranstaltungen gilt jährlich ein steuerfreier Betrag pro Mitarbeiter von EUR 365,00. Daher: Denken Sie bei der Planung Ihrer Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.

- **Aufrollung Lohnverrechnung 2006**

Bei unregelmäßigen Bezügen kann durch eine Aufrollung der Lohnverrechnung 2006 eine allenfalls zu viel bezahlte Lohnsteuer schon im Dezember 2006 ausgeglichen und auch ÖGB- und Kirchenbeiträge berücksichtigt werden.

- **Zusätzliche Ausnützung des Jahressechstels für Sonderzahlungen**

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (bzw. Überstundenvergütungen, Zuschläge, Zulagen etc.) oder etwa Sachbezüge nur 12 Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Prämie in Höhe eines allenfalls noch nicht ausgenützten Jahressechstels zu berücksichtigen. Wird die Lohnverrechnung bei uns im Haus durchgeführt, werden wir Ihnen die Daten auf Anfrage bekannt geben. Außerdem verweisen wir auf die Möglichkeit der steuerbegünstigten Auszahlungen für Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge.

- **Einnahmen-Ausgaben-Rechner**

können noch Betriebsausgaben vorziehen. Einnahmen durch spätere Rechnungslegung an Ihre Kunden, sodass die Bezahlung erst im Jahr 2007 erfolgt, werden erst im nächsten Jahr steuerpflichtig. Vorauszahlungen (z.B. für Zinsen, Miete, Sozialversicherungsbeiträge etc.), soweit sie nur das Jahr 2006 bzw. das Jahr 2007 betreffen, wirken sich auch steuermindernd aus.

### B. Nichtselbstständig Erwerbstätige

- **Arbeitnehmerveranlagung**

Zur Stellung eines Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 läuft mit Jahresende die Fünfjahresfrist ab.

### C. Für alle Steuerpflichtigen

- **Sonderausgaben**

Im Bereich der Sonderausgaben gilt ebenfalls das strenge Abflussprinzip (= Bezahlung vor dem Jahreswechsel). Neben den üblichen Sonderausgaben können wir Ihnen zur Auffüllung Ihres Sonderausgabentopfes die Zeichnung von jungen Aktien oder Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus raten. Im Bereich der Wohnbauanleihen ist als zusätzliches Zuckerl zu beachten, dass Zinszahlungen bis zu 4% des Nominales von der Kapitalertragsteuer befreit sind. Defacto bedeutet dies, dass diese Wohnbauanleihen KESt-frei sind.

Grundsätzlich ist zu den sogenannten Topf-Sonderausgaben anzumerken, dass für den Fall, dass Ihr Einkommen weniger als EUR 36.400,00 pro Jahr beträgt, lediglich ein Viertel aller Ausgaben abgesetzt werden kann. Bei einem Einkommen zwischen EUR 36.400,00 und EUR 50.900,00 wird der absetzbare Betrag linear vermindert. Für die Topf-Sonderausgaben gilt grundsätzlich, dass diese bei einem Einkommen über EUR 50.900,00 nicht mehr abgesetzt werden können.

- **Kirchenbeitrag**

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Kirchenbeitrag noch vor dem Jahresende bezahlen. Nützen Sie die steuerlich anerkannte Höchstgrenze von EUR 100,00 (ab 2005) voll aus.

## Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuerliche Behandlung von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen**

Grenzüberschreitende Lieferungen in Nicht-EU-Staaten (Ausfuhrlieferungen) und in Mitgliedstaaten der EU (innergemeinschaftliche Lieferungen) sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, sofern die strengen **formalen Voraussetzungen** vom liefernden Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung nachgewiesen werden. Andernfalls versagt die Finanzverwaltung in aller Regel die Umsatzsteuerfreiheit und für die entsprechenden Umsatzgeschäfte muss im Nachhinein Umsatzsteuer abgeführt werden. Um böse Überraschungen im Zuge einer Betriebsprüfung und der damit einhergehenden meist nachteiligen Konsequenzen zu vermeiden, möchten wir Ihnen folgend die wesentlichen Voraussetzungen für das Vorliegen von steuerfreien Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen im Überblick darstellen. Informationen im Detail finden Sie auf unserer Homepage unter [www.pilz-rath.at/ausfuhr](http://www.pilz-rath.at/ausfuhr).

- **Ausfuhrlieferungen**

Eine Ausfuhrlieferung ist nur unter folgenden Voraussetzungen umsatzsteuerfrei:

- **Liefernder Unternehmer** oder **ausländischer Abnehmer** hat den Gegenstand in das Drittland **befördert oder versendet** (idR durch Spediteur); im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Abnehmer ist dessen Eigenschaft als **ausländischer Abnehmer** zu beachten. Ein ausländischer Abnehmer darf keinen Wohnsitz (Sitz) im Inland haben.

- Über die erfolgte Ausfuhr liegt ein **Ausfuhrnachweis** vor, der 7 Jahre im Original aufbewahrt werden muss und
- die vorstehenden Voraussetzungen werden **buchmäßig** nachgewiesen

Drittland im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist jeder Staat, der nicht der Europäischen Union (EU) angehört.

- **Touristenexport**

Wird der Gegenstand **nicht** für **unternehmerische Zwecke** erworben und durch den Abnehmer im persönlichen Reisegepäck ausgeführt, dann liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nur vor, wenn

- der Abnehmer **keinen Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Gemeinschaftsgebiet** hat (Nachweis Reisepass),
- der Gegenstand der Lieferung **vor Ablauf des dritten Kalendermonats**, der auf den Monat der Lieferung folgt, ausgeführt wird und
- der Gesamtbetrag der Rechnung für die gelieferten Gegenstände **EUR 75,00** übersteigt.

- **Nachweispflichten**

Sowohl der Ausfuhr- als auch der Buchnachweis sind **materiellrechtliche Voraussetzungen** für die Steuerfreiheit der Lieferung. Keine Anerkennung der Steuerfreiheit von der Finanzverwaltung bei Fehlen dieser Nachweise.

Beispiele für Ausfuhrnachweise sind Frachtbriefe, Postaufgabebescheinigung, Ausfuhrbescheinigung eines im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs, schriftliche Anmeldung in der Ausfuhr mit zollamtlicher Ausgangsbestätigung, im Touristenexport die Ausfuhrbescheinigung (Formular Lager U 34), die mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehen ist.

**TIPP:** Heften Sie den Ausfuhrnachweis umgehend nach Erhalt an die dazugehörige Rechnung.

- **Innergemeinschaftliche Lieferungen**

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nur unter folgenden Voraussetzungen umsatzsteuerfrei:

- der Gegenstand der Lieferung muss von **Österreich in einen anderen Mitgliedstaat** befördert oder versendet werden,
- der **Abnehmer** ist ein **Unternehmer**, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat oder eine juristische Person; der Abnehmer muss im Abholfall **nicht Ausländer** sein;

- die Lieferung muss beim Abnehmer im anderen Mitgliedstaat steuerbar sein, Nachweis der **Erwerbsteuerbarkeit** durch die UID-Nummer des Abnehmers

### Buchnachweis

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

Zusätzlich zu den üblichen **Rechnungsmerkmalen** muss die Rechnung die **UID-Nummer des Leistungsempfängers** und einen **Hinweis auf die Steuerfreiheit** aufweisen.

### Nachweispflichten

Wie der Unternehmer den Nachweis der Beförderung und Versendung und den Buchnachweis zu führen hat, regelt die Verordnung des BM für Finanzen, BGBl. Nr. 401/1996.

Nachweise im Fall der Beförderung durch den österreichischen Unternehmer oder der Abholung durch den Abnehmer sind beispielsweise die Rechnungsdurchschrift, Empfangsbestätigung des Abnehmers, im Fall der Versendung in einen anderen Mitgliedsstaat (Spediteur) beispielsweise Postaufgabeschein, Frachtbrief (Standardnachweis) etc.

Wenn der Unternehmer bei Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden **Sorgfalt** die unrichtigen Angaben des Abnehmers nicht erkennen konnte, wird dem Unternehmer bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung **trotz fehlender Voraussetzungen** die Steuerbefreiung belassen. Zum Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers wird der Sorgfaltspflicht in der Regel dadurch genügt, dass er sich die UID-Nummer des Abnehmers nachweisen lässt (bezüglich zweistufiges Überprüfungsverfahren der UID-Nummer siehe Beitrag auf [www.pilz-rath.at/uid](http://www.pilz-rath.at/uid)).

- **Kleinunternehmergrenze EUR 30.000 ab 2007**

Ab 2007 steigt die Kleinunternehmergrenze von bisher EUR 22.000 auf EUR 30.000. Bis zu dieser Umsatzgrenze dürfen daher Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen (Ausnahme: Durch einen Antrag kann auf die Umsatzsteuerpflicht optiert werden – Bindung allerdings für 5 Jahre). Da an das Finanzamt keine Umsatzsteuer abgeführt wird, darf im Gegenzug daher auch keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen rückgefordert werden.

## Zinssatz aktuell

Die Sekundärmarktrendite (SMR) hat sich von Jahresbeginn bis heute um mehr als 0,50 Prozentpunkte erhöht. Die Tendenz der letzten Monate deutet allerdings auf eine Seitwärtsbewegung hin, wodurch davon auszugehen sein wird, dass der AWS-Zinssatz ab 1.1.2007 unverändert bei 4,25% notieren wird.

Der EURIBOR (= Geldmarkt) ist durch die Europäischen Zentralbank (EZB) im Jahr 2006 stark angehoben worden. Für das Jahr 2007 gehen Experten davon aus, dass die Zinsen in der Eurozone durch die EZB weiter angehoben werden. Derzeit steht der 3-Monats-EURIBOR bei 3,625%, wobei eine Erhöhung im Jahr 2007 auf bis zu 4% möglich scheint.

Im Fremdwährungsbereich hat sich der 3-Monats-CHF-LIBOR im Gleichklang mit dem EURIBOR erhöht. Der YEN-LIBOR hat erstmals eine echte Erhöhung erfahren und notiert derzeit bei rd. 0,5%.

Das Währungsrisiko beim Schweizer Franken ist eher gering einzuschätzen, während beim Japanischen YEN dieses Risiko nach wie vor sehr hoch ist.

### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 27. November 2006)

|                 |         |   |        |
|-----------------|---------|---|--------|
| Top-Zinssatz*): | 4,25 %  | - | 4,75 % |
| Guter Zinssatz: | 4,625 % | - | 5 %    |

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

### Abstattungskreditverträge

(Stand: 27. November 2006)

|                      |     |        |         |
|----------------------|-----|--------|---------|
| Euro Kredite*):      | Top | ≤      | 4,125 % |
| Euro Kredite*):      | Gut | 4,25 % | - 5 %   |
| Schweizer Franken*): |     | 3 %    | - 3,5 % |
| Japanischer Yen*):   |     | 1,5 %  | - 2,0 % |

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Impressum:

**Pilz + Rath Steuer- und Wirtschaftsber. KEG**

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12  
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23  
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5  
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17  
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

[www.pilz-rath.at](http://www.pilz-rath.at)